

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2093

## **Afor-Stiftung, Olten: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 12. September 1991 besteht mit Sitz in Olten die Afor-Stiftung (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 24. Februar 1988 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 3 der geltenden Stiftungsurkunde vom 5. Juli 2010 wie folgt: «Betätigung auf dem Gebiet der Orthopädie und Traumatologie durch Förderung der Forschung und Entwicklung, durch die Veranstaltung von Kursen und Seminaren zur Weiterbildung von Ärzten, durch die Finanzierung der Auswertung klinischen Erfahrungsmaterials und durch die Finanzierung wissenschaftlicher Publikationen.»

Artikel 9 der Stiftungsurkunde besagt Folgendes: «Wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben und liquidiert. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolgerin ist ausgeschlossen.»

Gemäss der Jahresrechnung 2023 (per Stichtag 31. Dezember 2023) betrug die Bilanzsumme der Stiftung 127'478.92 Franken. Nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibt ein Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) von 43'455.68 Franken.

Mit Zirkularbeschluss haben alle Mitglieder des Stiftungsrates der Afor-Stiftung beschlossen, die Stiftung aufgrund des geringen Stiftungskapitals sowie fehlenden Spenden aufzulösen und deren Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie, DGOU, in Berlin zu überweisen.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 beantragt der Stiftungsrat der Afor-Stiftung die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass seit dem Jahr 2015 die Afor-Stiftung jährlich Verluste aufweise. Trotz sofort eingeleiteten Massnahmen, wie die Neukonzeptionierung der Afor-Veranstaltungen, zuerst mit der Einführung des Afor-Expertengremiums und später mit der Ausrichtung von Webinaren, sowie Massnahmen zur Sponsorenakquise und massive Einsparungen im Bereich der Kosten, unter anderem im administrativen Bereich, bei der Bezahlung der Referenten, bei der Vergabe der Mittel für Forschungsförderung oder beim Qualitätsmanagement, konnte keine Konsolidierung der Finanzen erreicht werden. Aus diesem Grunde wurde die Liquidation der Stiftung erwogen.

## 2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50<sup>bis</sup> Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelnden Stiftungskapitals.

Per 31. Dezember 2023 wies die Stiftung ein Vermögen von 43'455.68 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsurkunde ist die Rettung der Stiftung nicht möglich.

Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelnden Stiftungskapitals aufzuheben ist. Das Restvermögen ist der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie, DGOU, in Berlin zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 29. Oktober 2024 um Aufhebung der Afor-Stiftung ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

## 3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 1'500 Franken festgesetzt.

## 4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50<sup>bis</sup> Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Afor-Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Afor-Stiftung in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Prof. Dr. Claudio Fadri Dora, von Marmorera, in 8127 Forch (Egg).

- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Gribi & Partner AG, Leberngasse 7, 4600 Olten.
- 4.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz inkl. Bericht der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Afor-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, inkl. Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2024 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich ein Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie, DGOU, in Berlin überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf erst ein Jahr nach dem Schuldenruf oder 3 Monate mit Bestätigung des Revisionsexperten und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der Stiftungsaufsicht Solothurn erfolgen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 1'500 Franken und ist von der Afor-Stiftung in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**

Afor-Stiftung in Liquidation, c/o Gribi & Partner AG, Leberngasse 7, 4600 Olten

Gebühr: Fr. 1'500.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonales Handelsregisteramt

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Staatskanzlei (Rechnungsstellung)

Afor-Stiftung in Liquidation, c/o Gribi & Partner AG, Leberngasse 7, 4600 Olten

**(Einschreiben, mit Rechnung)**

Gribi & Partner AG, Leberngasse 7, 4601 Olten (Revisionsstelle)